

RUNDSCHREIBEN NR. 10

An die Verteilerliste

Bozen, 19.07.2023

Bearbeitet von:
GW
Tel. 0471 63 51 00
vet@provinz.bz.it**Änderung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1999 Nr. 10, Artikel 5-sexies
„Hausschlachtung für den Eigenkonsum“**

Mit Artikel 24 des Landesgesetzes Nr. 12 vom 29. Juni 2023 (Anhang 1) werden die bisher geltenden Vorschriften über die Hausschlachtung für den Eigenverbrauch (Artikel 5-sexies des Landesgesetzes Nr. 10 vom 14. Dezember 1999) geändert. Die Notwendigkeit, diese Disziplin zu aktualisieren, ergibt sich in erster Linie aus dem Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 27 vom 2. Februar 2021, welches wichtige Neuerungen einführt.

Der staatliche Gesetzgeber sieht nun eine bindende Liste von Tierarten vor, die für den Eigenverbrauch geschlachtet werden dürfen, schreibt eine Voranmeldung des Termins für die geplante Hausschlachtung vor und verstärkt dadurch die Rolle der Amtstierärzte und Amtstierärztinnen.

Die Abgabe des Fleisches und von Schlachtprodukten an Dritte ist verboten, wie auch deren Weiterverarbeitung außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes.

Der landwirtschaftliche Unternehmer ist verpflichtet, die geltenden Bestimmungen im Bereich der Tierkennzeichnung und -registrierung einzuhalten.

Während der Schlachtung sind die geltenden Tierschutzbestimmungen einzuhalten. Um die Betäubung und Entblutung der Schlachttiere durchführen zu dürfen, muss die betreffende Person eine spezifische Ausbildung oder mindestens eine fünfjährige Praxiserfahrung nachweisen.

Die Schulungen im Sinne der Verordnung (EG) 1099/2009 (Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung) wurde vom BRING - Beratungsring Berglandwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem tierärztlichen Dienst des Sanitätsbetriebes ausgearbeitet und werden bereits angeboten.

Hausschlachtungen für den Eigenkonsum müssen mindestens **3 Tage** vor dem Schlachttermin dem tierärztlichen Dienst des Sanitätsbetriebes gemeldet werden. Dieser hat dadurch auch die Möglichkeit, stichprobenartig Kontrollen vor Ort bezüglich Tiergesundheit, Tierschutz, Hygiene bei der Schlachtung und die korrekte Entsorgung der Nebenprodukte durchzuführen.

Die Hausschlachtung für den Eigenkonsum ist ausschließlich für folgende Tierarten erlaubt: Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, Geflügel, Hasentiere und gezüchtetes Kleinwild.

Die jährliche Höchstgrenze der im Rahmen der Hausschlachtung schlachtbaren Tiere wurde mit **einer Großvieheinheit (GVE)** festgesetzt. Innerhalb der erlaubten Großvieheinheit entscheidet der Landwirt, welche Tierarten der Hausschlachtung zugeführt werden, ebenso die Anzahl der Tiere unter Einhaltung der jeweils für die verschiedenen Tierkategorien festgelegten Maximalanzahl:

- Schafe und Ziegen: maximal 5 Tiere über 15 kg Lebendgewicht (0,1 GVE/Tier); maximal 10 Lämmer/Zicklein mit Lebendgewicht unter 15 kg (0,05 GVE/Tier),
- Schweine: maximal 4 Tiere (0,2 GVE/Tier),

Das vorliegende Rundschreiben ist im Internet veröffentlicht unter: <http://www.provinz.bz.it/land-forstwirtschaft/landwirtschaft/>



- Geflügel, Hasentiere, gezüchtetes Kleinwild: maximal 50 Tiere ohne vorherige Mitteilung an den zuständigen Amtstierarzt oder die Amtstierärztin (0,005 GVE/Tier),
- Rinder: maximal 1 Rind im Alter zwischen acht Monaten und einem Jahr (1 GVE/Tier); maximal 2 Kälber im Alter von unter acht Monaten (0,5 GVE/Tier).

In folgenden **Ausnahmefällen** kann **nach Autorisierung des Amtstierarztes oder der Amtstierärztin** von den festgelegten Grenzen abgewichen werden:

- Schlachtet ein Betrieb ein Rind im Alter von über 8 Monaten für den Eigenkonsum und hat somit die Grenze von 1 GVE/Jahr erreicht, kann, um die traditionellen Konsummethoden in unserem Gebiet zu gewährleisten, die Grenze auf 1,2 GVE/Jahr erhöht und somit beispielsweise zusätzlich die Schlachtung von einem Schwein oder zwei Schafen/Ziegen > 15 kg oder vier Lämmern/Zicklein < 15 kg ermöglicht werden.
- Rinder im Alter von über einem Jahr können nur dann für den Eigenkonsum am eigenen Hof geschlachtet werden, wenn die Voraussetzungen laut Anhang erfüllt sind (Anlage 2).
- Bei unvorhergesehenen Ereignissen, welche die sofortige Tötung des Tieres erfordern (z.B. Frakturen, akute Läsionen, Traumata, usw.) kann der kontaktierte Amtstierarzt oder die Amtstierärztin die Hausschlachtung auch in Abweichung von den Grenzen genehmigen.

Der landwirtschaftliche Unternehmer muss die, im Sinne der geltenden Bestimmungen, für den menschlichen Verzehr ungeeigneten Schlachtabfälle und daraus resultierendes nicht verzehrbare Material direkt vom landwirtschaftlichen Betrieb zur nächstgelegenen autorisierten Entsorgungsvorrichtung transportieren. Für diesen Transport sind keine weiteren Genehmigungen erforderlich, sofern sichergestellt ist, dass beim Transport keine organischen Flüssigkeiten austreten. Für den Transport dieses Materials ist die im Anhang beigefügte Eigenerklärung (Anlage 3) auszufüllen und in der Entsorgungsvorrichtung zu hinterlegen.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften laut diesem Artikel obliegt dem Tierärztlichen Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebs. Falls der Tatbestand keine strafbare Handlung darstellt, wird für die Verletzung der Vorschriften dieses Artikels eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 260,00 Euro bis 2.600,00 Euro verhängt.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Stellvertretende Direktorin*
Gerlinde Wiedenhofer

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

*gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 4238/1999, Artikel 3, Absatz 3, dazu befugt, Akte, die Wirkung nach außen haben, zu unterzeichnen

Anlagen:

1. L.G. 10/1999, Artikel 5-sexies "Hausschlachtung für den Eigenkonsum", novelliert durch Artikel 24 des L.G. 12/2023
2. Voraussetzungen für die Hausschlachtung zum Eigenkonsum von Rindern > 1 Jahr
3. Fac Simile: Selbsterklärung für den Transport von Nebenprodukten der Hausschlachtung